

Brennholzbestellschein 2019

für die Ortsgemeinden der VG Hillesheim

Bitte unbedingt die Veröffentlichung der Heimatgemeinde zum Brennholz (Preise, Menge, Sortimente, Abgabetermin etc.) beachten! Diese werden, soweit nicht schon in dieser Ausgabe erfolgt, in den nächsten Wochen unter der jeweiligen Ortsgemeinde veröffentlicht. Der Bestellschein ist beim zuständigen Ortsbürgermeister /Ortsvorsteher abzugeben. Verspätete Abgaben werden nicht berücksichtigt.

Achtung! Bestellschein erst nach Veröffentlichung von Menge und Preise in der Heimatgemeinde abgeben!

Gemeinde/Stadt: _____ Ortsteil: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____ Telefon: _____

Brennholz lang/3m (masch.) gerückt am Weg _____ **FM**

Kronenholz im Bestand _____ **FM**
(nur im geringen Umfang möglich)

Brennholz 1m Lang, aufgesetzt am festen Weg _____ **RM**
(nur in der OG Nohn möglich)

Die umseitige Erklärung zum Haftungsausschluss sowie die „Allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nichtgewerbliche Selbstaufarbeitung“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit der Unterschrift bestätigt. Der Selbstwerber hat die umseitigen „Allgemeinen Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber“ zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

_____, den _____

Unterschrift

I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

- 1. Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist diese Vereinbarung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg oder Kontoauszug oder Überweisungsträger).
- 2. Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.
- 3. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung - auch auf privater Basis - ist ausgeschlossen.
- 4. Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen erfolgen.
- 5. Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
- 6. Verbot der Entnahme schwacher Baumteile:** Die Entnahme von Baumteilen (Äste, Reisig) mit einem Durchmesser kleiner 7 cm ohne Rinde ist verboten.
- 7. Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.
- 8. Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege und markierten Rückegassen ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.

II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

- Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
- Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderung sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.
- Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten zugelassenen und geprüften Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur nach Vorlage des Nachweises über den Besuch eines Motorsägenlehrgangs erlaubt und nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Lederhandschuhe, Schnitzschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnitzschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten. Beim Spalten dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
- Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenhaftöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altfölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.
- Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.
- Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet ist.

III. Haftungserklärung des Selbstwerbers:

- Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
- Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse RLP bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. In die Lage des nächsten Rettungspunktes wurde ich eingewiesen.
- Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
- Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern.
Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Mit meiner umsichtigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.